



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 10.01.2023

Nr. 01 / 2023

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
1	10.01.2023	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich - Elternbeitragssatzung - vom 10.01.2023	2 - 6

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Horstmar über die
Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im
Primarbereich - Elternbeitragssatzung - vom 10.01.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 9 des Schul- und Bildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

- „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12 - 63 Nr. 2),

- „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (BASS 11 - 02 Nr. 19)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar am 08.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich - Elternbeitragssatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich - Elternbeitragssatzung - wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
An- und Abmeldungen**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS oder der RZB erfolgt für die Schulanfänger parallel zur Schulanmeldung und für Kinder, die bereits die Schule besuchen, bis spätestens zum 15.02. des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr. Bei noch freien Betreuungskapazitäten können Kinder auch im laufenden Schuljahr aufgenommen werden. Die Vertragsschließung erfolgt für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein Schuljahr sofern der Vertrag nicht gekündigt wird. Eine Kündigung zum Schuljahreswechsel kann bis zum 31.05. des Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen. Eine unterjährige Vertragskündigung ist nur ausnahmsweise mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Der Betreuungsvertrag erlischt automatisch, wenn das Kind die Schule verlässt. Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Schulleitung möglich.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme in Absprache zwischen Schulleitung und der Stadt Horstmar an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- 1) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - 2) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - 3) die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - 4) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - 5) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Die Stadt Horstmar führt das Anmeldeverfahren entsprechend der Abstimmung der Betreuungskapazität zwischen der Stadt Horstmar und dem Träger durch.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschule wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben, der durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt wird. Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der offenen Ganztagschule. Der Beitrag ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten monatlich im Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, einschließlich der Schließungszeiten (Schulferien etc.) zu zahlen. Für ein Kind, welches im laufenden Schuljahr in die OGS oder RZB aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme. Für die vergünstigt durch den Träger angebotene Ferienbetreuung ist grundsätzlich zusätzlich der Jahresbetrag zu zahlen. Dieser wird mit den monatlichen Elternbeiträgen eingezogen.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben diesen Elternbeitrag entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme für die Betreuungsart zu zahlen, für die das Kind angemeldet ist.
- (4) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten ab dem Schuljahr 2023/24 folgende Beiträge:

Jahresbrutto- einkommen beider Elternteile / Erziehungsberechtigten	Monatsbeitrag		Monatsbeitrag	
	OGS	OGS	RZB	RZB
	ab SJ2023/24	ab SJ2024/25	ab SJ2023/24	ab SJ2024/25
bis 24.000,00 €	12	13	7	8
bis 36.000,00 €	41	46	25	28
bis 48.000,00 €	67	75	41	46
bis 60.000,00 €	102	114	62	70
bis 72.000,00 €	131	148	80	91
bis 84.000,00 €	155	174	95	106
bis 96.000,00 €	180	201	110	123
über 96.000,00 €	203	228	124	139

- (5) Die Elternbeiträge erhöhen sich unter Beachtung des jeweils gültigen Höchstbetrages ab dem 01.08.2025 jährlich zum Schuljahresbeginn – in der höchsten Einkommensstufe um 3 Prozent kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet. Die Monatsbeiträge in den anderen Einkommensstufen werden jährlich zum Schuljahresbeginn entsprechend des prozentualen Abstandes zur jeweils höheren Einkommensstufe aus dem Jahr 2016 entsprechend kaufmännisch gerundet angepasst.
- (6) Die Eltern oder die Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, sind verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsschule und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.
- (7) Die verminderten Beiträge für die Ferienbetreuung für Teilnehmer an den Betreuungsformen dieser Satzung richten sich nach den durch den Träger bis zum 31.12. des Jahres mitgeteilten Beiträgen für das kommende Schuljahr. Diese Beiträge werden den Beitragspflichtigen 1:1 mit den monatlichen Beiträgen in Rechnung gestellt. Teilnehmer, die keine Betreuungsform nach dieser Satzung wahrnehmen, können an der Ferienbetreuung nur teilnehmen, wenn der Träger noch Plätze vergeben kann. Dieser Personenkreis bucht direkt beim Träger und rechnet auch direkt mit dem Träger zu dessen normalen Konditionen ab.
- (8) Kosten für das Mittagessen in der Offenen Ganztagsschule werden vom Caterer gesondert erhoben und mit den Eltern abgerechnet.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Verfahren

- (1) Die Stadt Horstmar führt das Anmeldeverfahren durch und händigt den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Merkblatt zum Elterneinkommen und den Vordruck für eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen aus mit der Aufforderung, diese Erklärung einschl. der notwendigen Nachweise bis zum 31.05. des Jahres bei der Stadt Horstmar einzureichen. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt mit der Anmeldung zur OGS/RZB.
- (2) Die Stadt Horstmar teilt der Schulleitung und dem Träger spätestens zum 01.07. die für das kommende Schuljahr angemeldeten Kinder mit (Namen, Anschriften, Geburtsdaten der Kinder, sowie die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten).

- (3) Die Stadt Horstmar überprüft die Einkommensnachweise und stellt den Beitragspflichtigen spätestens zum 01.08. einen schriftlichen Bescheid über die Höhe des Beitrags zu.
- (4) Bei Nichtabgabe von erforderlichen Lohn- und Einkommensnachweisen wird der Höchstbetrag berechnet.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das gleiche Angebot nach § 2 wahr, so wird für das zweite Kind eine 50%ige Ermäßigung auf den geltenden Beitrag gewährt. Für jedes weitere Geschwisterkind wird eine 75%ige Ermäßigung auf den geltenden Beitrag gewährt.
- (2) Empfängerinnen und Empfänger von in § 90 (4) SGB VIII genannten Leistungen werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe der jeweils niedrigsten Einkommensstufe zugeordnet.
- (3) Die in § 6 Absatz 2 Satz 3 genannten Personen werden der jeweils niedrigsten Einkommensstufe zugeordnet.
- (4) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 SGB VIII)
- (5) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für die Entgelte, die nach § 5 Abs. 7 erhoben werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

48612 Horstmar, den 10.01.2023

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister


Robert Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich - Elternbeitragssatzung - vom 10.01.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

48612 Horstmar, den 10.01.2023

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister



Robert Wenking